



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Bäckerhandwerk und für das Konditorenhandwerk

Vom 24. März 2021

Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V., Neustädtische Kirchstraße 7a, 10117 Berlin, einerseits und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hauptverwaltung, Haubachstraße 76, 22765 Hamburg, andererseits haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen Tarifvertrag, die

Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende (Lehrlinge) des Bäckerhandwerks der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Dezember 2020

– kündbar mit Frist von einem Monat, erstmals zum 31. Januar 2023 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) **mit Wirkung vom 1. März 2021** für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland.

betrieblich: für alle Betriebe des Bäckerhandwerks, in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auch für die Betriebe des Konditorenhandwerks.

persönlich: für alle Auszubildenden (Lehrlinge), die in den erfassten Betrieben beschäftigt sind.

Die Antragsteller beantragen, die Allgemeinverbindlicherklärung wie folgt einzuschränken:

§ 4 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von **drei Wochen**, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekanntgemacht.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Berlin, den 24. März 2021

IIIa6-31241-Ü-13b/24

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Christian Riechert